

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „interim – Kulturhandlungen Schwäbische Alb“.

Der Verein wurde im November 2010 gegründet.

Sitz des Vereins ist Münsingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist vor allem die Förderung von Kulturprojekten in der Region Schwäbische Alb, die nach Möglichkeit bildende Kunst, Theater und Musik im öffentlichen Raum vereinigt. Ein besonderes Augenmerk wird der Zusammenführung von Künstler_innen und Laiendarsteller_innen aller Sparten gelten, um künstlerische Gesamtkonzepte an wechselnden öffentlichen Orten zu realisieren. Der Verein tritt unter der Vorgabe an, öffentliche Räume vorzugsweise im ländlichen Raum aufzuwerten und die Besonderheiten des jeweiligen Ortes mit künstlerischen Mitteln zu thematisieren und hervorzuheben. Er bezieht professionelle und semiprofessionelle Künstler_innen und Ensembles aus allen Sparten in seine Projekte ein. Ziel ist, mindestens alle zwei Jahre ein größeres Projekt zu verwirklichen. Durch diese Projekte sollen auch Zuschauergruppen angesprochen werden, die sonst kaum oder wenig Bezug zu Kunst und Kultur haben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Abgelehnte gegen die Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Diese Frist beginnt, sobald die Austrittserklärung bei der Vorstandschaft eingeht.

c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen oder seine Zahlungspflichten gegenüber dem Verein trotz wiederholten Aufforderungen nicht erfüllt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss steht den Mitgliedern das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
(1) die Mitgliederversammlung,
(2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand – unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit – spätestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich eingeladen.
- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Wahlen sind nach einer Wahlordnung durchzuführen. Zur Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich, in allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit hinreichender Deutlichkeit angekündigt wurde.
Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse und Entscheidungen aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von 3 Jahren,
 - b) die Wahl von einem/einer Kassenprüfer_in für eine Amtsdauer von 3 Jahren, wobei der/die Kassenprüfer_in keine Vorstandsmitglieder sein können,

- c) die Aufstellung des Jahresvoranschlags und die Festsetzung des Jahresbeitrags,
- d) die Anerkennung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- e) die Entlastung des Vorstands,
- f) die Entscheidung über Anträge,
- g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister_in.

- (2) Der Vorstand hat
 - a) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen,
 - b) über alle grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung des Vereins zu beschließen,
 - c) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und
 - d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.
 - e) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

- (3) Der Vorstand
 - a) beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
 - b) ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder nach Einladung anwesend sind. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder durch andere geeignete Medien, die jedem Vorstandsmitglied zugänglich sind, mit einer Frist von sieben Tagen. Sollte für eine Vorstandssitzung keine Beschlussfähigkeit zustande gekommen sein, so ist eine zweite Vorstandssitzung mit gleicher Frist einzuberufen. Nach zweiter Einladung ist Beschlussfähigkeit mit Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.
 - c) wird im Sinne des § 26 BGB gebildet aus zwei Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister_in, wobei Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder. Bezüglich der ordnungsgemäßen Einladung siehe §6 (6).
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wohlfahrtspflege.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.